

**Bündnis für Gerechtigkeit - WV/Bündnis 90/DIE GRÜNEN
(BfG-WV/GRÜNE)**

Stadtratsfraktion Weißenfels

Büro des Stadtrates
der Stadt Weißenfels

Frau Knittel
Markt 1
06667 Weißenfels

Fraktionsvorsitzende
Monika Zwirnmann
Große Burgstraße 20
06667 Weißenfels
Tel. 0163/9651941
Mail: M.Zwirnmann@web.de
WSF, der 09. 07. 2015

**Antrag der Fraktion Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE für den Stadtrat am 9.
7. 2015 zu folgenden Thema:**

**Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels –
Anstalt öffentlichen Rechts**

Antrag zur **Aufnahme in Tagesordnung für den am 3. 9. 2015 stattfindenden
Stadtrat** mit folgender Beschlussempfehlung:

Auf Grund der richterlichen Hinweise des Landesverwaltungsgerichtes Halle und der
sich aktuell entwickelten Rechtssprechung ist die Unternehmenssatzung der AöR
WSF dieser neuen Rechtslage anzupassen (LVG Halle, Az: 6 B 27/15 HAL).

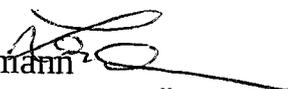
Die Fraktion BfG/GRÜNE schlägt folgende Satzungsergänzung vor:

§2: Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gehört zum Wirkungskreis der Stadt
Weißenfels, die Aufgabenerledigung geht im übertragenen Umfang auf die
Anstalt über.

§3: Die Satzungen der Anstalt erlässt die Stadt Weißenfels. Die kommunale
Vertretung erhält ein Kontroll -und Informationsrecht bezüglich
Aufgabenerledigung im Rahmen der von ihr erlassenen Satzungen

Beschluss:

Das Rechtsamt der Stadt WSF erhält den Auftrag einen Vorschlag für die sinngemäße
Ergänzung des Satzungstextes zu erarbeiten und ihn dem Stadtrat und seinen
Ausschüssen als Beschlussempfehlung vorzulegen.

gez. Monika Zwirnmann 
Fraktionsvorsitzende BfG/GRÜNE

2. Die Anstalt öffentlichen Rechts

2.1. Rechtliche Grundlagen

35. Nach § 1 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts können kommunale Gebietskörperschaften selbständige Unternehmen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichten.

Die Stadt Weißenfels ist somit dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts zuzuordnen. Voraussetzung für die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Erfüllung der Maßgaben des § 116 GO LSA. Insoweit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Gliederungspunkt B.2.

36. In Abgrenzung zum Eigenbetrieb ist die Anstalt des öffentlichen Rechts rechtlich selbständig. Sie ist eine eigenständige juristische Person und nimmt am Rechtsverkehr teil.

Aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts kann die Anstalt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung fungieren. Das bedeutet insbesondere, dass die Anstalt über die Satzungshoheit verfügt. Darüber hinaus kann die Anstalt öffentlich rechtlich vollstrecken.

37. Nach § 2 des Anstaltsgesetzes sind die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Unternehmenssatzung zu regeln. Diese muss Bestimmungen über den Namen und den Zweck des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten.

38. Die Stadt Weißenfels haftet gemäß § 4 Satz 1 AnstG nachrangig nach der AöR unbeschränkt für deren Verbindlichkeiten (Gewährträgerhaftung). Somit haftet zunächst nur die Anstalt des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern, d. h. die Gläubiger können zunächst nur von der Anstalt Befriedigung ihrer Ansprüche erlangen. Lediglich für den Fall, dass die Anstalt die Gläubiger nicht befriedigen kann, tritt die Gewährträgerhaftung der Stadt Weißenfels in Kraft.

Die Stadt Weißenfels stellt sicher, dass die AöR ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Die Stadt hat die Anstalt mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten;

Sacheinlagen sind nach allgemeinen Bewertungsgrundsätzen zu bewerten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das Stammkapital darf zum Zwecke der Rückzahlung nur dann vermindert werden, wenn die Erfüllung der Aufgabe und die zukünftige Entwicklung nicht beeinträchtigt werden (§ 8 AnstVO).

2.2. Wirtschaftliche Grundlagen

39. Die Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen basieren auf der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Anstalt ist wirtschaftlich als Unternehmen zu führen. Neben der angemessenen Stammkapitalausstattung ist auf die Erhaltung des Unternehmensvermögens zu achten. Das bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und der Stadt angemessen zu vergüten sind. Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

40. Für jedes Wirtschaftsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Darüber hinaus ist ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen. Der Finanzplan ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.

41. Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind anzuwenden. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und ein Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 7 AnstG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach § 131 GO LSA zu prüfen. Die Prüfung umfasst nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

42. Die Anstalt hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen, welche die Grundlage für die Gebührenkalkulation bilden. Die Gebührenkalkulation basiert auf dem gültigen Kommunalabgabengesetz. Die Abwassergebühren sind Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen gemäß § 5 KAG. Dabei ist auf Basis betriebswirtschaftlicher Kostenermittlung zu kalkulieren. Insbesondere ist der Kostendeckungsgrundsatz zu beachten. Eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden.

Der Jahresgewinn der Anstalt soll gemäß § 11 Abs. 1 AnstVO so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen zur Finanzierung von Investitionen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

2.3. Organe

43. Organe der Anstalt sind gemäß § 5 AnstG:

- der Vorstand und
- der Verwaltungsrat.

44. Der **Vorstand** ist für die laufende Verwaltung der Anstalt in eigener Verantwortung zuständig und entscheidet über alle diesbezüglichen Angelegenheiten, soweit diese nicht Angelegenheiten betreffen, die dem Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 3 AnstG vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf maximal fünf Jahre bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.

45. Der **Verwaltungsrat** ist das Kontrollgremium. Er besteht aus dem Bürgermeister bzw. einer anderen bestellten Person als Vorsitzendem, den übrigen Mitgliedern und mindestens einem bei der Anstalt Beschäftigten.

Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 AnstG über:

- die Bestellung der Vorstandsmitglieder,
- den Erlass von Satzungen,
- die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Festsetzung der Entgelte und Tarife,
- die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- die Bestellung des Abschlussprüfers und
- die Ergebnisverwendung.

Bezüglich des Satzungserlasses unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Stadtrates der Stadt Weißenfels. Dieses Weisungsrecht kann per Unternehmenssatzung auch auf bestimmte andere Fälle ausgedehnt werden.

2.4. Besteuerung

46. Steuersubjekt ist unmittelbar die Anstalt öffentlichen Rechts.

Die AöR ist nur im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig ist. Zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter C.1.4.

M 70 26 35

Bündnis für Gerechtigkeit (BfG-WV-WSF) – Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)

Stadtratsfraktion

Information

über einen Rechtsstreit beim Verwaltungsgericht Halle
Klage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) der Fraktion BfG/Grüne gegen den Oberbürgermeister auf Akteneinsicht in Verträge mit industriellen Einleitern, Az: 6 B 27/15 HAL

Der von einer rechtsanwaltlichen Vertretung der Fraktion gestellte Antrag beim Landesverwaltungsgericht Halle bezog sich auf entsprechende im Stadtrat am 13. 11. 2014 und am 11. 12. 2014 eingebrachte Anträge und eine Erklärung vom 29. 01. 2015. Es ging zwar vorübergehend um alle Verträge der AöR Abwasser WSF mit einer von der nach aktueller Satzung von 2,03€/m³ abweichenden Gebührenhöhe. In der dem Gericht vorliegenden Begründung wurde aber auf den Entgeltvertrag mit dem Tönnies Fleischwerk abgestellt. Dieser Entsorgungsvertrag mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen ist nach wie vor Gegenstand der von der Fraktion gewünschten Akteneinsicht.

In seiner Entscheidung vom 11. 03. 2015 hat das Gericht beschlossen den Eilantrag abzulehnen (Grundlage § 45 Abs. 6 KVG LSA)

Diesem Bescheid ist eine umfangreiche Begründung beigelegt, die sich einem speziellen Anliegen der Fraktion widmet. Es geht um die Aufgaben der Stadt WSF im Verhältnis zur AöR, Anstalt öffentlichen Rechts.

Die Fraktion sieht sich in ihrer Rechtsposition gestärkt und wird auf einen Fortgang des Rechtsstreites in der Hauptsache verzichten.

Das Verwaltungsgericht hat den Kern der Auseinandersetzung erkannt und bereits im Vorverfahren dazu einen begründeten Rechtshinweis gegeben.

Die Fraktion BfG/Grüne bittet um Information der Stadträte und um Beachtung bei künftigen Fragestellungen zum Verhältnis AöR zu Stadt WSF

Bisherige Rechtsposition der Stadt WSF:

Antrag auf Akteneinsicht (Auszug Amtsblatt)

Die Fraktion Bündnis für Gerechtigkeit-WV/GRÜNE beantragte eine Akteneinsicht in Unterlagen der AöR mit Inhalten zur Verweigerung des pflichtgemäßen Anschlusses von Grundstückseigentümern an vorhandene Schmutzwasserableitungen. Da es sich bei dem Gegenstand der Akteneinsicht nicht um eine Aufgabe der Stadt, sondern der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR handelt, lehnte der Stadtrat den Antrag ab. Die Fraktion hat jedoch die Möglichkeit des Informationszugangs anhand der dafür geltenden Rechtsvorschriften durch das Informationszugangsgesetz.

Urteil Landesverwaltungsgericht (Auszug):

„Zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten weist die beschließende Kammer jedoch darauf hin, dass der Antragsteller eine Akteneinsicht des Stadtrates bzw. eines von diesen bestellten Ausschusses i. S. d. § 45 Abs. 6 Satz 2 KVG in die zwischen der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR und der Tönnies Grundbesitz GmbH & Co KG geschlossenen Verträge jedenfalls nicht unter Hinweis darauf verweigern durfte, dass die Stadt Weißenfels die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR übertragen

habe und es sich deshalb nicht mehr um eine Aufgabe der Stadt Weißenfels handle. Die Abwasserbeseitigung gehört zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Weißenfels i. S. v. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 LKO i. V. m. § 78 Abs. 1 WG LSA und damit zugleich zu den „Angelegenheiten der Kommune“ i. S. v. § 45 Abs. 6 LKO LSA. Der Umstand, dass sich die Stadt Weißenfels bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe einer Anstalt öffentlichen Rechtes i. S. d. §§ 128 ff. LKA LSA bedient, ändert an dieser Feststellung nichts (vgl. insoweit zur Aufgabenwahrnehmung durch GmbH: NiedersOVG, Urteil vom 27. Januar 2003, - juris; Urteil vom 03. Juni 2009, - 10 LC 217/07-, juris).